



# GEMEINSCHAFT ZUR FÖRDERUNG HÖRGESCHÄDIGTER KINDER – KÖLN E. V.

Mitglied im Caritasverband für die Stadt Köln e. V.



Gronewaldstraße 1  
50931 Köln (Lindenthal)

Telefon: 0221 4307570  
Telefax: 0221 43757199  
[kontakt@foerderverein-gronewaldschule.de](mailto:kontakt@foerderverein-gronewaldschule.de)

## Satzung

- § 1 Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft zur Förderung hörgeschädigter Kinder – Köln e. V.“
- § 2 Sitz des Vereins ist Köln.
- § 3 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen unter dem Az.: VR 4710, AG Köln.
- § 4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige **und mildtätige** Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### Zwecke des Vereins sind

- a) die Förderung der Erziehung gehörloser oder hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher, insbesondere derjenigen, welche die LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule in Köln besuchen, durch die Unterstützung ihrer geistigen, körperlichen und sozialen Entwicklung;
- b) die Förderung der Hilfe für Behinderte;
- c) die Förderung mildtätiger Zwecke durch selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Vordringlichste Aufgabe des Vereins soll es sein und bleiben, eine Lösung aller mit dieser Zielsetzung zusammenhängenden Probleme anzustreben.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein kann sich zur Erfüllung seines Zweckes auch dritter, als gemeinnützig anerkannter Körperschaften bedienen und diesen hierzu Gelder oder Sachwerte zur Verfügung stellen.

- § 5 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden.

Soweit zur Erfüllung der Aufgaben Sachgüter und insbesondere Grundeigentum oder grundstücksgleiche Rechte erworben werden, darf ein Entgelt, das evtl. von den zu fördernden Institutionen (§ 4 Abs. 2) für deren Nutzung gezahlt wird, die Verwaltungs- und Erhaltungskosten dieser Sachgüter nicht überschreiten.

Beim Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung der Gemeinschaft werden nur etwa vorbehaltlich eingezahltes Kapital und Sacheinlagen zurückgegeben.



§ 6 Für die Erledigung notwendiger, dem Zweck der Gemeinschaft förderlicher Aufgaben werden alle Leistungen von Mitgliedern in freiwilliger Übereinkunft unentgeltlich und ehrenamtlich erbracht.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Die zur Ausgabe vorgesehenen Mittel müssen sorgsam verwendet werden und in einem den Aufgaben der Gemeinschaft entsprechenden angemessenen Verhältnis stehen.

Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Eine Mitgliedschaft wird durch schriftliche Eintrittserklärung erworben.

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die an der Zielsetzung des Vereins interessiert sind.

§ 9 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie bei Auflösung der Gemeinschaft.

§ 10 Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalschluss schriftlich erfolgen.

§ 11 Der Ausschluss kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied vereinschädigend oder sonst der Satzung des Vereins zuwiderhandelt.

Das Mitglied kann gegen einen solchen Vorstandsbeschluss bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstandsbeschluss aufheben.

§ 12 Wer Mitglied wird, verpflichtet sich gleichzeitig zur Zahlung eines Beitrages. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Wer ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und nach zweimaliger Erinnerung nicht zahlt, wird aus der Gemeinschaft ausgeschlossen. Über Ausnahmen befindet der Vorstand.

§ 13 Organe der Gemeinschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 14 Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern wie folgt:

1. der/die Vorsitzende,
2. der/die stellvertretende Vorsitzende,
3. der/die Schriftführer/-in,
4. der/die Kassierer/-in,
5. der/die jeweilige Schulleiter/-in,
6. der/die jeweilige Schulpflegschaftsvorsitzende.

In einer der unter den Pos. 1 – 4 genannten Funktionen ist die Gronewald Stiftung vertreten.

§ 15 Die unter § 14 Nr. 1 - 5 genannten Vorstandsmitglieder werden in ihrer Funktion durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.



§ 16 Der/Die jeweilige Schulleiter/-in der LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, Köln, gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied an. Er/Sie kann sich von dem/der stellvertretenden Schulleiter/-in vertreten lassen.

§ 17 Als weiteres geborenes Mitglied gehört der/die jeweilige Vorsitzende der Schulpflegschaft oder – falls dieser/diese bereits gewähltes Vorstandsmitglied ist – ein anders Mitglied der Schulpflegschaft der LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, Köln, dem Vorstand an.

§ 18 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 19 Der Verein wird rechtswirksam durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/-in jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

§ 20 Der Vorstand ist jeweils mit vier erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Übertragung von Stimmrechten (§ 25 Abs. 1) auf andere Vorstandsmitglieder ist nicht zulässig.

§ 21 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der zumindest die Beschlüsse enthalten sein müssen.

Die Niederschrift ist vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Vorstand auf der jeweils folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen.

§ 22 Gleichzeitig mit der Wahl der Vorstandsmitglieder ist die Wahl des / der Rechnungsprüfer/in, die nicht dem Vorstand angehören darf, durchzuführen.

§ 23 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

In jedem Geschäftsjahr findet wenigstens eine ordentliche Jahresmitgliederversammlung statt.

Die Einladung wird auf der Homepage vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen veröffentlicht.

§ 24 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 % aller Mitglieder muss vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand die Ladefrist auf 14 Tage verkürzen.

§ 25 Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann die Mitgliederversammlung auch durchgeführt werden ohne gemeinsame Anwesenheit der Vereinsmitglieder an einem Versammlungsort; die Teilnahme und Ausübung der Mitgliedsrechte erfolgt dann im Wege der elektronischen Kommunikation.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmrechtsübertragung in Textform ist zulässig. Diese ist dem Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Später erfolgende Stimmrechtsübertragungen werden nicht berücksichtigt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.



Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand den Vereinsmitgliedern ermöglichen, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Übertragene Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Als Satzungsänderung gilt nicht die Korrektur von Schreib- und / oder Grammatikfehlern, die Aktualisierung von Eigennamen sowie Änderungen, die dem Wesen gewollter Regelungen nicht widersprechen.

§ 26 Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und dem /der Schriftführer/-in oder deren Stellvertretern/-innen zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

#### § 27 Auflösung

Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck schriftlich, nicht in Textform, einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung der Gemeinschaft wird das restliche Vermögen, welches nach Ablösung bestehender Verbindlichkeiten noch vorhanden ist, an die Gronewald Stiftung übereignet, die es zu gemeinnützigen Zwecken entsprechend ihrer Satzung zu verwenden hat.

Köln, 25. November 2020

Leonie Kamp  
1. Vorsitzende

Dirk Flügel  
2. Vorsitzender